

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Abteilung Leistungen
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

23. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die geplanten Massnahmen zur Erhöhung der Anforderungen an die Leistungserbringer für das Tätigwerden zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Insbesondere erweisen sich die Einführung eines formellen Zulassungs- sowie allenfalls eines Prüfverfahrens als geeignete Instrumente für die Optimierung der Qualität im ambulanten Bereich.

Gemäss unserer Auffassung sollten die wesentlichen Voraussetzungen, welche die Leistungserbringer für die Zulassung zu Lasten der OKP zu erfüllen haben, aus Gründen der Transparenz bereits im Gesetz – und nicht erst auf Stufe Verordnung – geregelt werden. Des Weiteren lässt der Gesetzestext offen, für welche Leistungserbringer auf Verordnungsebene eine Wartefrist von zwei Jahren nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung vorgesehen werden soll.

Die Kantone müssen selber entscheiden können, ob sie die Anzahl Ärztinnen und Ärzte auf eine Höchstzahl beschränken möchten. Jeglichen Zwang zur Intervention und den damit einhergehenden administrativen Aufwand würden wir ablehnen. Den Kantonen sollte die Möglichkeit gegeben werden, die Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte nicht nur für bestimmte medizinische Fachgebiete, sondern zusätzlich auch für gewisse Regionen im Kanton (z.B. in bestimmten Gemeinden oder Bezirken) vorzusehen. Damit könnte den regionalen Unterschieden angemessen Rechnung getragen werden. Des Weiteren verfügen die Kantone nicht über Daten betreffend die effektiven Beschäftigungsgrade der Ärztinnen und Ärzte. Im Interesse einer praktikablen und zeitnahen Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen könnte lediglich die allgemeine Entwicklung der Beschäftigungsgrade der Ärztinnen und Ärzte Rechnung berücksichtigt werden. Zudem sind wir der Auffassung, dass eine weitere Präzisierung der Kriterien und methodischen Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen auf Verordnungsebene nicht zwingend notwendig ist. In Nachachtung der Autonomie der Kantone wären entsprechende Konkretisierungen, sollten diese effektiv als erforderlich erachtet werden, durch die Kantone selber – und nicht durch den Bundesrat – vorzunehmen.

Zwischen der eigenständigen Kompetenz der Kantone, Art. 55a KVG anzuwenden oder nicht und der Koordinationsverpflichtung der Kantone untereinander besteht ein Widerspruch, den der Gesetzesentwurf nicht aufzulösen vermag. Die Anforderungen an die Koordination mit den anderen Kantonen sollten möglichst einfach sein, weil sonst die Gefahr besteht, dass im Beschwerdefall die Rechtsprechung Koordinationsanforderungen festlegt, welche in der Praxis die Zulassungsbeschränkung in einem Kanton ungebührlich behindern oder das Verfahren verzögern. Es ist daher ausreichend, wenn ein Kanton die benachbarten Kantone bei der Bestimmung der Höchstzahlen jeweils vorgängig anhört und deren Angebote im ambulanten Bereich bei seinem Entscheid angemessen Rechnung trägt.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber